

11.08.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6039 vom 10. Juli 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat, Thorsten Klute, Lena Teschlade, Josef Neumann,
Christina Weng, Rodio Bakum, Anja Butschkau und Silvia Gosewinkel SPD
Drucksache 18/14752

Versorgung von Frauen durch Hebammen gefährdet: Was tut die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die letzte Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat Mitte Juni in Weimar getagt. Auf Initiative des saarländischen Gesundheitsministers Magnus Jung wurde dort über die Vergütungsprobleme insbesondere für Beleghebammen gesprochen.¹

Hintergrund für die Vergütungsprobleme ist der neue Hebammenhilfvertrag. Dieser führe dazu, dass viele Hebammen ihre Arbeit aufgrund finanzieller Einbußen nicht mehr fortführen können. Der WDR hat über diese Situation bereits mehrfach in den letzten Wochen und Monaten berichtet.²

Jetzt ist zu befürchten, dass viele Beleghebammen ihre Versorgungsverträge mit Krankenhäusern in ganz NRW aufgrund der verschlechterten Vergütung aufkündigen werden. Das kann zu einer Versorgungsnotlage für schwangere Frauen in NRW führen. Diese Entwicklung muss zwingend gestoppt werden. Keine Frau in NRW muss sich fürchten, dass sie im Falle einer anstehenden Geburt nicht versorgt wird.

Auch die GMK hat diese akute Lage erkannt und sich darauf geeinigt, ein gemeinsames Schreiben an das Bundesgesundheitsministerium zu schicken.³ Der Inhalt des Schreibens ist derzeit noch nicht bekannt.

Die neue Regelung des Hebammenhilfvertrags wird ab dem 01.11.2025 umgesetzt. Deshalb ist es jetzt dringend notwendig, dass sich insbesondere die nordrhein-westfälische Landesregierung dafür einsetzt, dass die richtigen (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Hebammen getroffen werden, um eine Versorgungsnotlage für schwangere Frauen in NRW zu

¹ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/hebammen-magnus-jung-will-ueberpruefung-von-schiedsspruch_aid-130429447

² <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/dienst-beleghebammen-droht-finanzielles-aus-100.html>

³ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/hebammen-magnus-jung-will-ueberpruefung-von-schiedsspruch_aid-130429447

verhindern. In Bayern wird z.B. bereits ein Hebammenbonus in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr für Hebammen ausgezahlt, die freiberuflich in der Geburtshilfe tätig sind und mindestens vier Geburten im Jahr betreuen.⁴

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 6039 mit Schreiben vom 11. August 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welchen Inhalt hat das einschlägige Schreiben der GMK an das Bundesgesundheitsministerium? (sofern möglich bitte das Schreiben bereitstellen)

In dem Schreiben an Frau Bundesgesundheitsministerin Warken bringen die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder ihre Bedenken bezüglich der Regelungen des neuen Hebammenhilfe-Vertrags zur Vergütung von Beleghebammen zum Ausdruck. Sie weisen insbesondere auf die zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die geburtshilfliche Versorgung hin.

Die Mitglieder der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) machen ihre Wertschätzung für die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung deutlich, betonen zugleich aber auch, dass der Interessenausgleich in diesem Fall nicht gelungen zu sein scheint. Aus diesem Grund sprechen sie sich dafür aus, dass die Schiedsstellenentscheidung öffentlich zugänglich werden muss. Sie bitten Frau Bundesgesundheitsministerin Warken außerdem, die Auswirkungen des neuen Hebammenhilfevertrags bei Inkrafttreten eng zu beobachten.

2. Wie hoch ist der Anteil der Beleghebammen an den NRW-Krankenhäusern? (Bitte nach Anzahl der Geburten und Versorgungsregionen nach NRW-Krankenhausplan aufschlüsseln)

Die Zahl der Krankenhäuser, die in ihrer geburtshilflichen Abteilung mit einem Dienst-Beleghebammenteam arbeiten, wird grundsätzlich nicht erfasst. Der Landesregierung sind derzeit 19 nordrhein-westfälische Krankenhäuser bekannt, in deren geburtshilflicher Abteilung ein Dienst-Beleghebammenteam tätig ist.

Gemäß der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen (LbG NRW) / Krankenhausstatistik Nordrhein-Westfalen waren zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 2.654 fest angestellte Hebammen in allgemeinen und sonstigen Krankenhäusern beschäftigt. Gemäß der LbG NRW werden Beleghebammen in der o.a. Statistik nicht gesondert erfasst, so dass eine differenzierte Ausweisung hierzu nicht möglich ist.

In der Vertragspartnerliste der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren mit Stand 01/2023 4.054 freiberuflich tätige Hebammen in Nordrhein-Westfalen registriert, davon 802 mit Geburtshilfe. Diese Zahl umfasst jedoch auch Hebammen, die Hausgeburtshilfe anbieten oder in Geburtshäusern tätig sind. Zudem ist das Meldeverfahren laut GKV unsicher.

⁴ <https://www.lfp.bayern.de/hebammenbonus/>

3. Welche Ergebnisse haben die Gespräche der Landesregierung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren des ausgehandelten Hebammenhilfevertrags (GKV-Spitzenverband, Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V., Deutscher Hebammenverband, Netzwerk der Geburtshäuser e.V.) erzielt?

In den Gesprächen zum neuen Hebammenhilfe-Vertrag mit verschiedenen Akteuren der Gesundheitsversorgung hat sich die Landesregierung zum einen ein umfassendes Bild von der Bewertung der Regelungen durch die unterschiedlichen Akteure sowie der ggf. erwarteten Auswirkungen auf die geburtshilfliche Versorgung gemacht. Zum anderen hat die Landesregierung die Gespräche genutzt, um ihrerseits für die Herausforderungen, die aus dem neuen Hebammenhilfe-Vertrag für Dienst-Beleghebammen und letztlich die geburtshilfliche Versorgung resultieren, zu sensibilisieren. Die Landesregierung führt diese Gespräche derzeit und solange es erforderlich ist fort.

4. Wie wird sich die Landesregierung über das einschlägige Schreiben der GMK hinaus für eine existenzhaltende Vergütung der Hebammen in NRW einsetzen?

Der neue Hebammenhilfe-Vertrag und die darin enthaltenen Vergütungsregelungen für die Begleitung von Geburten durch Beleghebammen sind das Ergebnis einer Entscheidung der Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Eine erneute Anpassung des Vertrages kann nur durch die Selbstverwaltungspartner nach § 134a SGB V selber erfolgen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, bei ihren Festlegungen die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hat sich über das Schreiben der GMK hinaus mit einem weiteren Schreiben an den Vorstand des GKV-Spitzenverbandes gewandt. Darin wird der GKV-Spitzenverband als eine der Vertragsparteien des Hebammenhilfe-Vertrages aufgefordert, die Neuregelungen zur Begleitung von Geburten durch Dienst-Beleghebammen nicht wie derzeit geplant am 1. November 2025 in Kraft treten zu lassen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die so gewonnene Zeit solle genutzt werden, um im Gespräch mit den Berufsverbänden der Hebammen eine erneute Anpassung dieser Regelungen zu prüfen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, eine Prämie für Hebammen analog zum Hebammenbonus in Bayern einzuführen?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die wirtschaftlichen Folgen des neuen Hebammenhilfe-Vertrages für Beleghebammen überprüft und ggf. durch eine erneute Anpassung der Regelungen korrigiert werden müssen. Nur so ist eine bundesweite Lösung und Perspektive für alle Dienst-Beleghebammenteams zu erreichen.